

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Colonne oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 40 Pfg.

Nr. 81.

Montag, den 9. Juli 1917.

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

11. Jahrgang

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Betreff: Ausgabe der Kartoffeln.

Die nächste Ausgabe der Kartoffeln auf Kartoffelfeldern findet am Dienstag, den 10. Juli 1. d. J., vormittags von 8 bis 12 Uhr an die Verbraucher mit den Anfangsbuchstaben A bis R, und nachmittags von 1 bis 5 Uhr an die Verbraucher mit den Anfangsbuchstaben S bis Z einschließlich 3 im Schulalter statt.

Auf den Kopf der Berechtigten entfällt pro Tag 1/2 Pfund oder für 10 Tage 7 1/2 Pfund. Das Pfund kostet 6 Pfg. Abgeschliffenes Geld ist bereit zu halten.

Hochheim a. M., den 7. Juli 1917.

Der Magistrat: Krabacher.

Bekanntmachung.

Die Auktionskarte Nr. 1296, auf den Namen Kolpar Weißbacher lautend, ist abhanden gekommen und wird hiermit für nichtig erklärt.

Was der unberechtigten Weiterbenutzung der Karte wird gemacht.

Hochheim a. M., den 7. Juli 1917.

Der Magistrat: Krabacher.

Betreff: Die Ausgabe von Kriegsmunition, Suppenkannen und Geschloß.

Das der Gemeinde vom Reich überlassene Kriegsmunition, sowie die überlassenen Suppenkannen und Geschloß sind an die Hände der Berechtigten abgegeben worden und dürfen von diesen vom Dienstag, den 10. Juli 1917, vormittags 7 Uhr ab gegen Vorweisung des Besuchsabzeichens und der Quittung Nr. 17 der Lebensmittelkarte an die Verbraucher verteilt werden.

Auf den Kopf entfallen: 250 Gramm Kriegsmunition zum Preise von 35 Pfennigen, 1 Päckchen Suppenkannen zum Preise von 10 Pfennigen und 20 Gramm Geschloß zum Preise von 2 1/2 Pfennigen.

Hochheim a. M., den 7. Juli 1917.

Der Magistrat: Krabacher.

Die Rückgabe der Lebensmittelkarten betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß eine Anzahl an Verbraucher ausgeteilte Lebensmittelkarten noch nicht zurückgegeben worden ist, obgleich die Personen schon längere Zeit von hier weiter fort sind. Die Besitzer dieser Karten werden aufgefordert, die Karten unverzüglich im Rathaus, Zimmer 6, abzugeben.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Lebensmittelkarten nur von hier anwesenden Personen benutzt werden dürfen.

Es müssen daher bei Weggang, Bezug und Streichung die vorhandenen Lebensmittelkarten sofort im Rathaus, Zimmer 6, ohne Weiteres zurückgegeben werden.

Hochheim a. M., den 7. Juli 1917.

Der Magistrat: Krabacher.

Obstverkehr.

Das mit der Reichsstelle verbundene Landesamt für Gemüse und Obst erläßt für die preussischen Länder folgende Anordnung:

1. Der Absatz von Obst an den Vertriebsstellen der Erzeuger (Marktschiffe, Gärten, Baumplantagen) und in deren Nähe (Verkaufsstellen) ist für den Zeitraum zwischen 1. Juli und 1. September 1917, vorbehaltlich der Genehmigung der Reichsstelle, nur in den Morgenstunden zwischen 8 und 10 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfund Obst abgegeben werden.

2. Der Absatz von Obst ist in den Morgenstunden (Städten und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleingewerbeverkehr einschließlich des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, bei Bedarf auszuweichen.

4. Die Vorschriften der Kommunalverbände (Städte und Landgemeinden) sind beibehalten, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Lokationen anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Befugnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zumiderhandelt.

Hochheim a. M., den 30. Juni 1917.

Der Magistrat: Krabacher.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat von seiner Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, Gebrauch gemacht. Beiräte der Orte, die auf Genehmigung von Ausnahmen sind durch die Gemeindevorstände hier einzubringen.

Wiesbaden, den 2. Juli 1917.

Der Königliche Landrat: von Heimburg.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat von seiner Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, Gebrauch gemacht. Beiräte der Orte, die auf Genehmigung von Ausnahmen sind durch die Gemeindevorstände hier einzubringen.

Hochheim a. M., den 5. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat von seiner Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, Gebrauch gemacht. Beiräte der Orte, die auf Genehmigung von Ausnahmen sind durch die Gemeindevorstände hier einzubringen.

Hochheim a. M., den 5. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat von seiner Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, Gebrauch gemacht. Beiräte der Orte, die auf Genehmigung von Ausnahmen sind durch die Gemeindevorstände hier einzubringen.

Hochheim a. M., den 5. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Bekanntmachung.

Der Kommunalverband hat von seiner Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, um die allgemeine Versorgung zu gewährleisten, Gebrauch gemacht. Beiräte der Orte, die auf Genehmigung von Ausnahmen sind durch die Gemeindevorstände hier einzubringen.

Hochheim a. M., den 5. Juli 1917.

Der Bürgermeister: Krabacher.

§ 1. Meldepflicht.
Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Beifalls unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen.
(1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg.) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebsstellen der Staatsbahnen, Marineunterstützungen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gärwerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbefitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbeförderungsgesellschaft gedeckt wird, sowie Seefahrer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Holz und Beifalls zur Aufrechterhaltung ihres Lebensunterhaltes (Heizungsbedarf) oder zum Betrieb eigener Anlagen (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Leuchtstationen, Generatoren, Gas- und sonstiger Gasanlagen oder für die Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(4) Weiter sind von der Meldepflicht nicht unterworfen Bäder, Schlachtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie den täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortsoberbehörde, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegswirtschaftsstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.
(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (A. B. Oberkesselfische, Grottole, Nahrungsmittel, chemische Rohstoffe, Niederdrucke, Braunkohle, etc.) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

a. Name und Anschrift des Lieferanten,
b. Name und Anschrift des Empfängers,
c. Name und Anschrift des Abnehmers,
d. Name und Anschrift des Vertriebsmittlers,
e. Name und Anschrift des Abnehmers, soweit dadurch ein Vertriebsmittler verursacht ist.

f. Bestimmung für den laufenden Monat,
g. Bestimmung oder voraussichtliche Bestimmung für den folgenden Monat.

(2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.
(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erlassen an:

a. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, b. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, c. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, d. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

e. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, f. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, g. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, h. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

i. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, j. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, k. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, l. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

m. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, n. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, o. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, p. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

q. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, r. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, s. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, t. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

u. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, v. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, w. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, x. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

y. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, z. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, aa. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ab. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

ac. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ad. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ae. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, af. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

ag. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ah. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ai. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, aj. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

ak. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, al. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, am. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, an. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

ao. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ap. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, aq. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ar. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

as. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, at. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, au. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, av. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

aw. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ax. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ay. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, az. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

ba. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bb. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bc. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bd. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

be. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bf. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bg. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bh. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

bi. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bj. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bk. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bl. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

bm. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bn. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bo. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bp. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

bq. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, br. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bs. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bt. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

bu. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bv. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bw. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bx. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

by. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, bz. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, ca. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen, cb. für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen.

